

Merkblatt: Neue Kennzeichnungspflicht der Equiden in der EU

Ab 1. Juli 2009 gilt die neue EU Verordnung 504/2008 zur Kennzeichnung von Equiden, nach der alle Equiden binnen sechs Monaten nach ihrer Geburt einen eigenen Pass erhalten müssen. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass bei der ersten Identifizierung mit Ausstellung des Equidenpasses dem Tier im Halsbereich ein elektronischer Transponder implantiert

Die wesentlichen Punkte der Verordnung sind:

- Für alle Equiden ist binnen sechs Monate nach der Geburt unabhängig von ihrem Verbringungsstatus ein lebenslang gültiger Pass auszustellen (spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres).
- Gleichzeitig mit der Ausstellung des Passes wird dem Fohlen ein Transponder (Mikrochip) implantiert, um sicherzustellen, dass nur ein einziges Identifizierungsdokument ausgestellt wird. Abweichend davon kann das Fohlen durch geeignete alternative Methoden gekennzeichnet werden.
- Als alternative Methoden kommen, einschließlich Kennzeichnungen, nur solche in Frage, welche gleichwertige wissenschaftliche Garantien bieten und einzeln oder kombiniert sicherstellen, dass die Identität des Tieres überprüft und die doppelte Ausstellung von Identifizierungsdokumenten wirksam verhindert werden. Alternative Methoden können von den Mitgliedstaaten genehmigt werden.
- Die Ausstellung des Passes wird in einer Datenbank unter einer individuellen, internationalen Kennnummer, der sogenannten Universal Equine Life Number (UELN), registriert, die lebenslang bestehen bleibt, auch wenn der Name des Tieres geändert wird.
- Ausnahmen von der Mitführungspflicht der Equidenpasses:
 - Ausritte (Verfügbarkeit des E. innerhalb von 3 h)
 - nicht abgesetzte Fohlen bei der Stute
 - Auf dem Weg zur Sommerweide
 - Bei Nottransporten
 - bei Verlassen des Turnierplatzes aus Wettbewerbsgründen
 - In Pensionsbetrieben muss der E. im Pensionsstall verfügbar sein
- Der Equidenpass kann zeitlich begrenzt durch eine Smartcard (elektronische Speicherung der im Equidenpass enthaltener Daten) ersetzt werden.
- Bei Verlust wird ein Duplikat ausgestellt, das als solches gekennzeichnet ist (Voraussetzung: Chip und Haltererklärung). Pferde mit Equidenpass-Duplikaten sind von der Schlachtung ausgeschlossen.
- Zur Schlachtung bestimmte Equiden müssen mit ihrem Pass zum Schlachthof verbracht werden, da der Pass ein wesentlicher Teil der lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Informationen zur Lebensmittelkette ist (einschließlich der Informationen über die Verabreichung bestimmter Arzneimittel).
- Für wild oder halbwild lebende Equiden sieht die Verordnung Ausnahmen vor.
- Equiden, die bis zum 30. Juni 2009 nach bisheriger Vorschrift gekennzeichnet wurden, gelten auch nach der neuen Verordnung als gekennzeichnet.